

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kinheim vom 06.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.1996 in der Fassung der Satzungsänderung vom 09.02.2006 außer Kraft.

Kinheim, den 06.12.2017

Walter Klink
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|------------|
| 1. eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 € |
| 2. eine Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 700,00 € |
| 3. eine Urnenreihengrabstätte (Erdgrab) | 500,00 € |
| 4. eine Urnenreihengrabstätte (Urnenwand) | 800,00 € |
| 5. eines Urnenrasengrabes | 1.500,00 € |
| 6. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihen- oder Wahlgrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Grabstätte mindestens 15 Jahre) | 350,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Erdgrab) | 750,00 € |
| cc) eine Urnendoppelgrabstätte (Urnenwand) | 1.600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe. a) bei späterer Bestattung je Jahr für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 64,00 € |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Erdgrab) | 67,00 € |
| cc) eine Urnendoppelgrabstätte (Urnenwand) | 80,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 € |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 600,00 € |
| b) Doppelgrabstätte; für die erste und jede weitere Bestattung | 600,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Kinheim
(einschließlich deren Reinigung) 100,00 €

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung 10,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust
geratenen Graberwerbsurkunde 10,00 €
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung 10,00 €

2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen wird
wie folgt festgesetzt
 - a) Reihengrab 300,00 €
 - b) Einzelwahlgrab 300,00 €
 - c) Doppelwahlgrab 400,00 €
 - d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab 100,00 €